

Scheidungsklage angehoben hat, und zwar ohne dass er vorher eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr im Sinne des Abs. 2 des Art. 140 ZGB begehrt hätte. Diese Aufforderung ist nämlich — im Gegensatz zu Art. 162 des Entwurfes — durch das ZGB nicht nur dann vorgeschrieben, wenn Aussicht auf die Wiedervereinigung der Ehegatten vorhanden ist; sie ist, wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 9. Oktober 1912 i. S. Huber gegen Huber (abgedruckt in Praxis II Nr. 9) ausgesprochen hat, eine unerlässliche Voraussetzung für die Scheidung wegen böswilliger Verlassung. Die Verfügungen des Amtsgerichtspräsidenten vom 22. Oktober und 17. Dezember 1924 aber, auf die sich der Kläger beruft, vermögen eine solche Aufforderung im Sinne von Art. 140 Abs. 2 ZGB nicht zu ersetzen. Denn abgesehen davon, dass sie der Beklagten keine Frist von 6 Monaten angesetzt haben, handelte es sich dabei lediglich um richterliche Mahnungen der Beklagten an ihre Pflicht im Sinne des Art. 169 ZGB, also um eine Massnahme zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft, nicht zur Vorbereitung der Scheidungsklage gemäss Art. 140 ZGB.

2. — Da auch die übrigen besondern Scheidungsgründe, wie Misshandlung und schwere Ehrenkränkung, nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht in Betracht kommen können, fragt es sich nur noch, ob die Ehe der Parteien aus dem allgemeinen Scheidungsgrunde der tiefen Zerrüttung gemäss Art. 142 ZGB zu scheiden ist. Die Vorinstanz nimmt an, die tiefe Zerrüttung ergebe sich ohne weiteres auf Grund der Feststellungen der ersten Instanz, und zudem seien die Parteien mit der Scheidung ihrer Ehe einverstanden. Sollte sie damit dem gegenseitigen Einverständnis der Parteien eine entscheidende Bedeutung für die Auflösung der Ehe haben beimessen wollen, so könnte ihr nicht beige-pflichtet werden, da das ZGB den Scheidungsgrund der gegenseitigen Einwilligung der Ehegatten nicht kennt.

Die Bedeutung, die der Erhaltung der Ehe zum Schutze der Familie und der menschlichen Gesellschaft zukommt, verlangt, dass die Auflösung der Ehe nicht dem Belieben der Ehegatten anheimgestellt bleiben darf; daher sind nach Art. 158 Ziff. 3 und 4 ZGB Parteierklärungen irgendwelcher Art für den Richter nicht verbindlich, und wenn nach Ziff. 5 des gleichen Artikels sogar die Vereinbarungen der Parteien über die Nebenfolgen der Scheidung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Richters bedürfen, so kann die Vereinbarung der Parteien über die Scheidung selbst noch viel weniger von irgend welcher bindender Bedeutung sein. Der Richter hat in jedem Falle von sich aus zu prüfen, ob eine Ehe, deren Scheidung oder Trennung verlangt wird, wirklich unheilbar zerrüttet sei (wobei Geständnisse der Parteien höchstens als Beweisumstand für das Vorhandensein der Zerrüttung gewürdigt werden können), und er darf die Scheidung nur dann aussprechen, wenn er sich von der unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses der Parteien überzeugt hat (vgl. BGE 51 II 116 ff.).

**69. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Dezember 1926
i. S. Waisenbehörde der Stadt Schaffhausen
gegen Gemeinderat von Beggigen.**

Kinderschutz; zivilrechtliche Beschwerde: Ob ein Kind, das in Anwendung des Art. 284 ZGB zu versorgen ist, in einer Familie oder Anstalt unterzubringen sei, hat die Vormundschaftsbehörde, regelmässig des Wohnsitzes, zu bestimmen, keinesfalls die Armenbehörde der Heimatgemeinde, welche für die Versorgungskosten aufzukommen hat. Ein gegentelliger Entscheid der letzteren kann durch zivilrechtliche Beschwerde gemäss Art. 87 Ziff. 1 OG angefochten werden.

A. — Auf Begehren der in Schaffhausen wohnenden, unbemittelten Witwe Luise Blum-Linsi beschloss die

Waisenbehörde der Stadt Schaffhausen am 3. August 1925 in Anwendung des Art. 284 Abs. 2 ZGB, deren am 21. März 1913 geborene Tochter gleichen Namens, Bürgerin der schaffhauserischen Gemeinde Beggingen, sei in einer Anstalt zu versorgen; die Auswahl der geeigneten Anstalt und die « Beschaffung der Kosten » wurde dem städtischen Amtsvormund übertragen. Als der Amtsvormund den Gemeinderat Beggingen um Übernahme der Kosten ersuchte und dabei zwei in Betracht kommende Anstalten namhaft machte, antwortete der Gemeinderat am 18. August, er finde es nicht für absolut notwendig, dass das Kind in einer Anstalt untergebracht werden müsse, und habe deshalb beschlossen, demselben für ein geeignetes Plätzchen bei einer Familie auf dem Lande zu sorgen. Gegen diesen Beschluss führten Amtsvormund und Waisenbehörde der Stadt Schaffhausen beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs mit den Anträgen, er sei aufzuheben und die Gemeinde Beggingen sei zu veranlassen, die Kostengarantie gegenüber der Anstalt Friedeck in Buch zu übernehmen. Zur Begründung des Rekurses wurde wesentlich geltend gemacht: Die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Eltern sei auch dann über die Art der Versorgung der Kinder zu befinden zuständig, wenn weder die Eltern noch das Kind die Versorgungskosten zu bestreiten vermögen. Dem Gemeinderat Beggingen hätte höchstens zugestanden werden können, gegen den Beschluss der Waisenbehörde der Stadt Schaffhausen vom 3. August 1925 Beschwerde zu führen. Degegen fehle dem Gemeinderate von Beggingen die örtliche Zuständigkeit, um über die Versorgung der Luise Blum selbst zu befinden. Der Gemeinderat von Beggingen liess sich u. a. dahin vernehmen, ein Kind könne in einer Familie besser erzogen werden als in einer Anstalt, « wo alle nach einer Schablone gebildet werden ».

B. — Am 3. August 1926 hat der Regierungsrat des

Kantons Schaffhausen den Rekurs als unbegründet abgewiesen. Der Begründung dieses Beschlusses ist zu entnehmen:

« Nachdem..... die Heimatgemeinden für die Versorgungskosten aufzukommen haben » — gemäss Art. 148/9 des Gemeindegesetzes —, « steht dem Gemeinderat Beggingen als Armenbehörde das Bestimmungsrecht über die Art der Versorgung, Anstalts- oder Familienversorgung, zweifellos zu. Die Waisenbehörde Schaffhausen hatte nur das Recht und die Pflicht, die Versorgung der Luise Blum zu beschliessen, nicht aber von sich aus zu bestimmen, dass das Mädchen in einer « Anstalt » unterzubringen sei. Sache der kostenpflichtigen Heimatgemeinde Beggingen ist es, die Versorgung des Kindes durchzuführen, doch nicht ohne Kontrolle durch..... die verfügende vormundschaftliche Behörde, *in concreto* also der Waisenbehörde Schaffhausen..... »

C. — Gegen diesen Entscheid hat die Waisenbehörde der Stadt Schaffhausen gestützt auf Art. 87 Ziff. 1 OG zivilrechtliche Beschwerde geführt mit dem Antrage, « das Bundesgericht wolle feststellen, dass der Beschluss der Waisenbehörde der Stadt Schaffhausen vom 3. August 1925 in vollem Umfange zu Recht bestehe, also auch die Bestimmung, dass Luise Blum in einer geeigneten Anstalt versorgt werde, im Sinne von Art. 284 ZGB, und dass damit der Beschluss des Gemeinderates Beggingen hinfällig werde. »

Zur Begründung wird wesentlich geltend gemacht, der Regierungsrat wolle den auf eidgenössisches Recht, nämlich das Domizilprinzip im Kinderschutzwesen, gestützten Beschluss der Waisenbehörde kraft kantonalen Rechts umstossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der angefochtene Beschluss des Regierungsrates hat eine auf Art. 284 ZGB gestützte Kinderversorgungsmassnahme, also eine Zivilsache, zum Gegen-

stand, bzw. mindestens die Vorfrage nach der örtlichen Zuständigkeit zu dieser Massnahme, die allein im Rekurs der städtischen Waisenbehörde aufgeworfen worden war. Auch ein solcher nur die Vorfrage nach der örtlichen Zuständigkeit betreffender Entscheid ist als Zivilsache im Sinne des Art. 87 OG anzusehen und kann daher mit den dort genannten Beschwerdegründen durch zivilrechtliche Beschwerde angefochten werden (BGE 46 II S. 335 f. Erw. 1).

2. — (Legitimation.)

3. — Der Regierungsrat hat geglaubt, den angeführten Vorschriften des kantonalen EG zum ZGB, wonach Vormundschaftsbehörde die örtliche Waisenbehörde ist, und die Waisenbehörde alle der Vormundschaftsbehörde durch das ZGB zugewiesenen Obliegenheiten besorgt, insbesondere auch die zuständige Behörde für die Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (Art. 283 und 284 ZGB) ist, die einschränkende Auslegung geben zu dürfen, dass zwar in allen Fällen die örtliche Waisenbehörde darüber entscheide, ob ein Kind den Eltern wegzunehmen und infolgedessen anderswo unterzubringen sei, dagegen in denjenigen Fällen, wo die Heimatgemeinde die Versorgungskosten zu tragen habe, deren Gemeinderat über die Art und Weise der Unterbringung entscheide. Mit Grund macht die Beschwerdeführerin geltend, diese Auffassung verstosse gegen Bundesrecht. Nach dem klaren, keiner weiteren Auslegung bedürftigen oder auch nur zugänglichen Wortlaut des Art. 284 Abs. 1 ZGB ist es nämlich die Vormundschaftsbehörde, die ein gefährdetes oder verwahrlostes Kind sowohl den Eltern wegnimmt, als auch in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringt. Bestimmt Abs. 2 der angeführten Vorschrift weiter, dass die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern die gleiche Anordnung bezüglich eines widerspenstigen Kindes treffe, so kann damit unmöglich etwas anderes als die Art und Weise der Unterbringung des Kindes gemeint sein, da es hier ja einer zwangs-

weisen Wegnahme gar nicht bedarf. Zudem wird die ausschliessliche Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde noch besonders betont in Abs. 3, wonach bei Mittellosigkeit der Eltern und des Kindes unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten das öffentliche Recht bestimmt, wer die Versorgungskosten zu tragen habe. Einzig für die Regelung dieser Frage lässt also das Bundesrecht dem kantonalen Recht Raum. Damit ist ausgeschlossen, dass das kantonale Recht der Verwaltungsbehörde des kostenpflichtigen Gemeinwesens ein mehr oder weniger weitgehendes Mitspracherecht einräume, sei es auch nur in der Frage der Art und Weise der Versorgung, oder gar diese Behörde der Vormundschaftsbehörde substituieren. Würde ein solches Recht der Armenbehörde anerkannt, so stünde zu befürchten, dass die Interessen gefährdeter, verwahrloster oder widerspenstiger Kinder den Interessen des Armenfiskus geopfert werden, während jenen doch der Vorrang gebührt. Dagegen wird von dieser Regelung die Versorgung von Kindern als rein armenpolizeiliche Massnahme, d. h. soweit sie einzig wegen ihrer bzw. der Eltern Armut und nicht wegen Gefährdung, Verwahrlosung oder Widerspenstigkeit der Kinder notwendig wird, nicht berührt.

Welches die zu Kinderschutzmassnahmen örtlich zuständige Vormundschaftsbehörde sei, schreibt das ZGB freilich nicht vor. Indessen wird die Vorschrift des Art. 376 Abs. 1 ZGB, wonach die Bevormundung am Wohnsitz der zu bevormundenden Person erfolgt, sinngemäss auch auf die Kinderschutzmassnahmen auszudehnen sein, jedoch ebenfalls unter dem dort ausgesprochenen Vorbehalt, dass die Kantone berechtigt sind, für ihre im Kanton wohnenden Bürger die vormundschaftlichen Behörden der Heimat als zuständig zu erklären, insofern auch die Armenunterstützung ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 1914 i. S. Felchlin gegen Gemeinderat Arth, abgedruckt in

PRAXIS 4 S. 34). Indessen hat der Kanton Schaffhausen von diesem Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechtes keinen Gebrauch gemacht. Hätte er es aber auch getan, so könnte daraus doch nicht der Gemeinderat von Beggingen als Armenbehörde, sondern nur die Waisenbehörde von Beggingen als Vormundschaftsbehörde des Heimortortes ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über die Art und Weise der Versorgung der Luise Blum herleiten. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist unter allen Umständen von Bundesrechts wegen zu verneinen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird dahin begründet erklärt, dass der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 3. August 1926, sowie derjenige des Gemeinderates von Beggingen vom 18. August 1925 aufgehoben werden.

70. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Dezember 1926 i. S. Studer gegen Greppen.

Befugnis der antragstellenden Verwandten im Bevormundungsverfahren.

Zu Unrecht glaubt der Beschwerdeführer, der angefochtene Entscheid (durch den seine Entmündigung verfügt wird), sei schon deshalb aufzuheben, weil er auf Beschwerde seiner zwei ältesten Söhne, denen als Verwandte kein Beschwerderecht zustehe, erlassen worden ist. Das Bundesgericht hat bereits in seinem Urteil vom 9. Dezember 1915 i. S. Koch gegen Koch (entgegen der früheren Rechtsprechung) entschieden, dass die Einleitung des Entmündigungsverfahrens durch Drittinteressenten dem Bundesrecht nicht widerspricht, und dass das Bundesgericht eine Bevormundung nicht schon deshalb aufheben kann, weil das Entmündigungsverfahren bloss auf Antrag eines Drittinteressenten eingeleitet worden ist (41 II 637 ff.).

71. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Dezember 1926 i. S. Goldinger gegen Ruosch.

Persönliche und güterrechtliche Wirkungen der Ehe (Güterverbindung), ZGB Art. 161 Abs. 2, 196, 201, 207 Abs. 2, 209, 210, 211, 752 Abs. 3, 766.

Wem liegt die Verzinsung von Schulden der Ehefrau ob? (Erw. 1).

Die Ehefrau hat eine Ersatzforderung auch für solches eingebrachtes Frauengut, welches mangels Vermögens und ausreichenden Erwerbseinkommens des Mannes zum Unterhalt der Familie verbraucht werden musste (Erw. 2).

Konkurs des Ehemannes: Aussonderung noch vorhandenen Frauengutes und Ersatzforderung. Für die Berechnung des privilegierten Teiles der Ersatzforderung ist der Wert ausgesonderter Gegenstände zur Zeit des Einbringens massgebend (Erw. 1).

A. — Im Konkurs über C. Ruosch sonderte das Konkursamt Hottingen-Zürich zugunsten der Ehefrau des Gemeinschuldners Gegenstände im Schätzungswerte von 233 Fr. aus. Im weiteren kollozierte das Konkursamt die Ehefrau des Gemeinschuldners mit einer Frauengutsersatzforderung von 8000 Fr., wovon Fr. $\left(\frac{8233}{2} - 233\right) = 3883$ Fr. 50 Cts. in der vierten und 4116 Fr. 50 Cts. in der fünften Klasse. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Haupt-Konkursgläubiger gänzliche Wegweisung der Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners aus dem Kollokationsplan. Gegen das die Klage zureichende Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Zürich appellierte die Beklagte mit dem Antrag auf Zulassung einer Frauengutsersatzforderung von noch 5500 Fr.

B. — Durch Urteil vom 26. März 1926 hat das Obergericht des Kantons Zürich erkannt: «Die von der Beklagten im Konkurs ihres Mannes angemeldete Frauengutsforderung ist im Betrage von 3867 Fr. begründet; im übrigen wird die Forderung abgewiesen.»